

GZ: 1319/2025-72

Lassing, 05.01.2026

Gegenstand: **Marcel Ruckhofer**
Baubehördliche Bewilligung
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gartenhütte,
überdachten KFZ-Abstellplätzen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	22.12.2025
hat	Marcel Ruckhofer
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 i.d.g.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gartenhütte, überdachten KFZ- Abstellplätzen
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 1761
	EZ.: 396
	KG.: Lassing Schattseite angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Gartenhütte, überdachten KFZ- Abstellplätzen
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle (Trojach 36, 8903 Lassing)
Um:	09:30 Uhr, am 22.01.2026
Verhandlungsleiter:	Schaunitzer Engelbert

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Amtsstunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr.

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen!

Ihr Bauvorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 49 (Hochtal Lassing). Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F. ist dafür unabhängig von der Baubewilligung der Gemeinde um Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Naturschutzreferat, 8940 Liezen, Hauptplatz 12, anzusuchen. (Beilagen: Bauplan und Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung).

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber; Grundeigentümer; Inhaber des Baurechtes; Verfasser der Projektunterlagen; Nachbarn; Sonstige Beteiligte;

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung der Namen und Adressen der geladenen Personen. Die vollständige Verteilerliste ist im gegenständlichen Bauakt abgelegt.

Weiters erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und gemäß § 42 AVG 1991 BGBl. 51/1991 i.d.g.F. eine Kundmachung im Internet unter www.lassing.at

Anmerkung: Sollte der Zeitplan für die Begehung, wegen nicht voraussehbarer Schwierigkeiten nicht eingehalten werden können, bitten wir um Verständnis.

Der Bürgermeister:



Engelbert Schaunitzer

angeschlagen am: 05.01.2026
abgenommen am: 22.01.2026

